

Telefon: 0 233-68208
0 233-68449
Telefax: 0 233-68542

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
S-I-S/F/Q
S-I-WH

**Armut im Alter in München;
Einführung einer Grundrente durch den
Bundesgesetzgeber – Verständigung auf eine
einheitliche Bemessungsgrundlage in der
Armutsberichterstattung**

Basisrente einführen, Altersarmut abschaffen

Antrag Nr. 14-20 / A 05913
von der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
vom 13.09.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17460

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien zur Einführung einer Grundrente● Antrag Nr. 14-20 / A 05913 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 13.09.2019
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens zur Grundrente● Mögliche Auswirkungen der Grundrente auf die Grundsicherung im Alter und die Altersarmut● Verständigung auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Armutsberichterstattung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Die Erstellung künftiger Münchner Armutsberichte erfolgt auf Basis des Mikrozensus.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Basisrente• Altersarmut
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-68208
0 233-68449
Telefax: 0 233-68542

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
S-I-S/F/Q
S-I-WH

**Armut im Alter in München;
Einführung einer Grundrente durch den
Bundesgesetzgeber – Verständigung auf eine
einheitliche Bemessungsgrundlage in der
ArmutBerichterstattung**

Basisrente einführen, Altersarmut abschaffen
Antrag Nr. 14-20 / A 05913
von der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
vom 13.09.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17460

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens zur Grundrente	2
1.1 Kompromissvorschlag der Regierungsparteien	2
1.2 Berechnungsbeispiel	2
1.3 Einkommensprüfung	3
1.4 Grundrente im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	3
2 Auswirkungen der Grundrente auf die Grundsicherung im Alter	4
2.1 Durchschnittlicher Bedarf in der Grundsicherung im Alter	4
2.2 Erfüllung der geforderten Beitragszeiten	6
3 Auswirkungen der Grundrente auf die Altersarmut	7
4 Forderung einer höheren Basisrente	8
5 Verständigung auf eine einheitliche Bemessung der Armut	9
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	12
Antrag Nr. 14-20 / A 05913	Anlage

Telefon: 0 233-68208
0 233-68449
Telefax: 0 233-68542

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
S-I-S/F/Q
S-I-WH

**Armut im Alter in München;
Einführung einer Grundrente durch den
Bundesgesetzgeber – Verständigung auf eine
einheitliche Bemessungsgrundlage in der
Armutserichterstattung**

Basisrente einführen, Altersarmut abschaffen

Antrag Nr. 14-20 / A 05913
von der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion
vom 13.09.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17460

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit dem vorgenannten Antrag der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion wurde der Oberbürgermeister gebeten, sich beim Bayerischen und beim Deutschen Städtetag dafür einzusetzen, dass nach 35 Beitragsjahren eine Basisrente in Höhe von 1.200 Euro und nach 45 Beitragsjahren in Vollzeit eine Basisrente in Höhe von 1.500 Euro bezahlt wird.

Diesen Antrag nimmt das Sozialreferat zum Anlass, über den aktuellen Sachstand (November 2019) zum Gesetzentwurf für eine Grundrente zu berichten und die möglichen Auswirkungen einer solchen Grundrente auf die Grundsicherung im Alter sowie die Entwicklung der Altersarmut in München aufzuzeigen.

Zudem schlägt das Sozialreferat vor, sich für die auch in Zukunft anhaltende und wichtige Auseinandersetzung mit dem Thema Armut auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Armutsgefährdung zu berufen. So sollen die Armutsrisikoquote und die Armutsgrenze im Münchner Armutsbericht künftig auf Basis der regional verfügbaren Einkommensdaten des bundesweit erhobenen Mikrozensus ermittelt werden.

1 Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens zur Grundrente

Nach mehreren Anläufen zur Einführung einer Grundrente (Lebensleistungsrente/ Respekt-Rente) in früheren Jahren hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Mai 2019 aufgrund der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen – Grundrentengesetz – vorgelegt. Mit dem Gesetz soll im Wesentlichen das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – geändert werden.

Herzstück dieses Gesetzesentwurfs ist die Einführung einer als Rentenzuschlag konzipierten Grundrente zum 01.01.2021 für Personen, die 35 Jahre an Pflichtbeiträgen vorweisen können, aber wegen eines stets unterdurchschnittlichen Einkommens kein auskömmliches Altersruhegeld erreichen können.

1.1 Kompromissvorschlag der Regierungsparteien

Da dieser Gesetzesentwurf einen wichtigen Aspekt aus dem Koalitionsvertrag, nämlich eine Bedürftigkeitsprüfung, nicht enthielt, mussten die Koalitionspartner weiter verhandeln und erzielten am 11.11.2019 einen vorläufigen Kompromiss. Dabei wurde eine Einkommensprüfung beschlossen, die die Bedürftigkeitsprüfung ersetzt. Auf eine Prüfung des Vermögens wird verzichtet. Einen aktualisierten Gesetzesentwurf gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht.

Nach derzeitigem Stand (November 2019) soll die Grundrente bis zu einem Einkommen von 1.250 Euro bei Alleinstehenden und 1.950 Euro bei Paaren gezahlt werden. Dabei soll Einkommen aus Vermögen, wie z. B. Kapitalerträge aus Geldanlagen oder Vermietung von Immobilien, bei der Prüfung des Anspruchs auf eine Grundrente berücksichtigt werden. Die Einkommensprüfung soll durch einen Datenaustausch zwischen dem Rentenversicherungsträger und den Finanzämtern erfolgen. Eine gesonderte Antragstellung soll nicht erforderlich sein – weder für Neu- noch für Altrentnerinnen und -rentner.

1.2 Berechnungsbeispiel

Mit der Grundrente werden die Entgeltpunkte angehoben, aus denen das Altersruhegeld errechnet wird. Eine Durchschnittsverdienerin/ein Durchschnittsverdiener bekommt pro Jahr einen Entgeltpunkt, der derzeit in Westdeutschland einem Betrag von 33,05 Euro entspricht. Wenn man nur 50 % des Durchschnittseinkommens verdient, erhält man einen halben Entgeltpunkt pro Jahr. Das Durchschnittsentgelt wird am Ende eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung der Bundesregierung neu festgelegt.

Mit der Grundrente sollen die Entgeltpunkte der Rentnerinnen und Rentner angehoben werden, die in mindestens 35 Jahren wegen eines unterdurchschnittlichen Einkommens nur zwischen 0,3 und 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr gesammelt haben. Die Punkte werden dabei für 35 Jahre auf maximal 0,8 Punkte hochgerechnet. Der so berechnete Aufschlag wird in einem weiteren Schritt wieder um 12,5 % verringert, um eine Differenz zu den Rentenbezieherinnen und -beziehern zu wahren, die die Rentenentgeltpunkte selbst erarbeitet haben.

Altersruhegeld und Zuschlag der bereits oft zitierten Friseurin mit 40 Beschäftigungsjahren und einem Verdienst von 40 % des Durchschnittseinkommens berechnen sich demnach wie folgt:

Altersruhegeld:	0,4 Entgeltpunkte x 40 x 33,05 Euro	528,80 Euro
+ Zuschlag:	0,4 Entgeltpunkte x 35 x 33,05 Euro	462,70 Euro
- Abschlag:	12,5 % des Zuschlags	57,84 Euro
= Aufzahlung Grundrente		404,86 Euro
 Rentenzahlung gesamt:		 933,66 Euro

Insgesamt erhält diese Friseurin also dann eine um rund 76 % höhere Rente als bislang. Es handelt sich dabei stets um Brutto-Beträge, von denen noch der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abgezogen werden muss.

1.3 Einkommensprüfung

Um den vollen Rentenaufschlag zu erhalten, darf das monatliche Einkommen nicht über 1.250 Euro bei alleinstehenden Personen bzw. 1.950 Euro bei Paaren liegen. Für Einkommen, das über dieser Grenze liegt, soll es eine Gleitzone geben, die erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgearbeitet wird.

1.4 Grundrente im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Grundrentengesetz sieht für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen Freibetrag vor für Personen, deren Rente mindestens auf 35 Beitragsjahren beruht. Dieser soll voraussichtlich zwischen 100 Euro und dem halben Regelsatz in Regelbedarfsstufe 1 – aktuell also 216 Euro (Stand Januar 2020) – betragen. Die abschließende Regelung wird jedoch erst im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens erfolgen, sodass hier noch Änderungen möglich sind. Für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld soll es ebenfalls einen Freibetrag geben, über den erst im weiteren Verfahren entschieden wird.

Derzeit lässt sich somit festhalten, dass die Grundrente hier nicht in voller Höhe einzusetzen ist und somit der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, eine Grundrente über dem Grundsicherungsniveau einzuführen, zumindest ansatzweise Rechnung getragen wird.

2 Auswirkungen der Grundrente auf die Grundsicherung im Alter

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit es für Münchner Leistungsbezieherinnen und -bezieher von Grundsicherung im Alter mit der Grundrente möglich sein wird, sich durch die Grundrente aus dem Leistungsbezug zu „befreien“, hat das Sozialreferat zum einen den durchschnittlichen Bedarf in der Grundsicherung ermittelt, der einer Grundrente gegenüber steht und zum anderen stichprobenweise geprüft, in welchem Umfang die betroffenen Bezieherinnen und Bezieher die notwendigen Versicherungszeiten erreichen.

2.1 Durchschnittlicher Bedarf in der Grundsicherung im Alter

Der grundlegende, durchschnittliche Bedarf in der Grundsicherung im Alter setzt sich vorrangig aus dem Regelbedarf, etwaigen Mehrbedarfszuschlägen und den Kosten der Unterkunft zusammen.

Der Regelsatz beträgt inklusive der Münchner Aufstockung seit 01.01.2020 für Alleinstehende 453 Euro, für Erwachsene in Paar-Haushalten jeweils 430,50 Euro. Ein Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 % wird gewährt bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „G“, weitere 10 % bis 20 % eines Regelsatzes für Alleinstehende können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für kostenaufwändige Ernährung hinzukommen. Die als angemessen geltenden Richtwerte für eine Bruttokaltmiete betragen seit 01.10.2019 für einen Ein-Personen-Haushalt 670 Euro, für einen Zwei-Personen-Haushalt 881 Euro.

Ausgehend von diesen Beträgen würde sich – ohne Berücksichtigung der im Einzelfall noch anfallenden Heizkosten – dem Grunde nach für Alleinstehende ein durchschnittlicher Bedarf von etwa 1.123 Euro (ohne Mehrbedarfszuschläge) bis 1.290 Euro (mit Mehrbedarfszuschlägen) und für ein Ehepaar von 1.742 Euro bis 2.068 Euro errechnen.

Da der individuelle Bedarf jedoch von vielen weiteren Faktoren abhängig ist und einerseits wohl nicht in jedem Fall Mietkosten in der o. g. Höhe anfallen, aber andererseits bei einer Gegenüberstellung von durchschnittlichem Bedarf und Grundrente der Vollständigkeit halber auch eventuell anfallende einmalige Leistungen berücksichtigt werden müssen, hat das Sozialreferat für den Zeitraum von Juli bis September 2019 den tatsächlichen durchschnittlichen Bedarf von rund 12.500 Leistungsbezieherinnen und -bezieher in der Grundsicherung im Alter ermittelt. Dieser durchschnittliche Bedarf, dem das jeweilige Einkommen – also auch das aus einer Grundrente – dann gegenüber zu stellen ist, stellt sich wie folgt dar:

Durchschnittlicher Bedarf – Grundsicherung im Alter

Haushaltsart	Juli 2019		August 2019		September 2019	
	MW*)	MED**)	MW*)	MED**)	MW*)	MED**)
Alleinstehende	1.002,73 €	988,96 €	1.006,23 €	993,21 €	1.003,33 €	990,54 €
Paarhaushalt	1.550,82 €	1.568,04 €	1.550,06 €	1.567,07 €	1.549,84 €	1.564,73 €

*) Mittelwert **) Median

Quelle: Sozialreferat

Berücksichtigt man, dass diese Auswertung noch die bis 31.12.2019 gültigen, niedrigeren Regelsätze beinhaltet, muss man zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass – um beim Beispiel aus Ziffer 1.2 des Vortrags zu bleiben – die Friseurin mit einem Einkommen aus der Grundrente allein vermutlich nicht aus einem Leistungsbezug in der Grundsicherung im Alter ausscheiden wird.

Inwieweit sich die Einführung der Grundrente tatsächlich auf den Leistungsbezug der Grundsicherung im Alter auswirken wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Dies hängt stark davon ab, welche Grundrentenzuschläge sich im jeweiligen Einzelfall abhängig von der unter Ziffer 1.2 genannten Punktberechnung ergeben. Es liegt aber die Vermutung nahe, dass die Auswirkungen eher gering ausfallen, weil die Grundrente in der nun beabsichtigten Form für Münchner Verhältnisse zu niedrig ist.

War es ursprünglich Zielsetzung der Grundrente, möglichst viele Menschen aus der Grundsicherung im Alter heraus in ein von gesetzlichen Leistungen unabhängiges Leben zu überführen, hätte die Grundrente, so wie im Koalitionsvertrag beschrieben, auf Basis der Grundsicherung (und damit des individuellen Grundsicherungsbedarfs) als 10 % - Zuschlag berechnet werden müssen.

2.2 Erfüllung der geforderten Beitragszeiten

Das Sozialreferat hat zudem stichprobenweise etwa 60 Fälle in der Grundsicherung im Alter dahingehend geprüft, welche Ursachen für eine niedrige Altersrente im jeweiligen Einzelfall vorliegen. Zwar ließen sich die tatsächlichen Versicherungs- und Beitragszeiten aus den vorhandenen Unterlagen nicht ermitteln, doch konnte in diesen Fällen zumindest festgestellt werden, dass entweder lange Zeiten der Selbständigkeit oder lange Zeiten im Ausland bzw. ein relativ später Zuzug nach Deutschland die zu niedrige Altersrente bedingt haben. Die Vermutung ist somit naheliegend, dass die betroffenen Rentnerinnen und Rentner hier nicht auf die geforderten 35 Beitragsjahre kamen.

Auch wenn diese Stichprobe aufgrund der sehr geringen Fallzahl statistisch vielleicht nicht valide ist, so ist sie doch ein Indiz dafür, dass sich die Grundrente nicht nur aufgrund ihrer zu geringen Höhe, sondern auch aufgrund der – mit 35 „Leistungsjahren“ relativ hohen – Hürden bei den Anspruchsvoraussetzungen derzeit nicht wesentlich auf den Leistungsbezug in der Grundsicherung im Alter auswirken wird. Das Sozialreferat geht deshalb nicht davon aus, dass in München die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher in naher Zukunft gravierend zurückgeht und erwartet, dass die Grundrente für die Leistungsberechtigten im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) nur wenig bis keine Wirkung zeigt.

Allerdings kann derzeit nicht beurteilt werden, inwieweit sich die relativ neuen gesetzlichen Änderungen in der Rentenversicherung, die eine Berücksichtigung der Pflege von Angehörigen und eine stärkere Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beinhalten, mittel- bis langfristig auswirken werden. Die Pflege von Angehörigen wird unter bestimmten Voraussetzungen (mind. zehn Stunden pro Woche, mind. Pflegegrad 2) bis zum Renteneintrittsalter, die Erziehung von Kindern – sofern diese nach 1991 geboren wurden – mit 36 Monaten als Beitragszeit berücksichtigt. Weiterhin unberücksichtigt bleiben aber nach wie vor Zeiten des SGB II-Bezugs, die nur als Versicherungszeiten nicht jedoch als Beitragszeiten gewertet werden.

Hier sieht das Sozialreferat noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten, die zu einer größeren Wirkung der Grundrente beitragen können. So müssten sich insbesondere die Pflegezeiten auch nach dem Renteneintrittsalter noch positiv auf die Beitragszeiten auswirken, insbesondere dann, wenn die erforderlichen Beitragszeiten sonst nicht erreicht werden. Die Zeiten des SGB II-Bezugs müssen – wie bei Inkrafttreten des SGB II – wieder als Beitragsjahre gerechnet werden und für Selbständige muss eine Versicherungspflicht eingeführt werden.

3 Auswirkungen der Grundrente auf die Altersarmut

Auch wenn der Begriff der Armut vielschichtig ist und weder in der Wissenschaft noch in der Politik eindeutig definiert ist, steht mit dem Konzept der relativen Armut ein anerkanntes Verfahren zur Verfügung, das Armut messbar zu machen versucht. Es betrachtet die Einkommensverhältnisse des Einzelnen im Vergleich zum Wohlstand der jeweiligen Bevölkerung im regionalen Umfeld. Nach dieser Betrachtung gilt als arm bzw. armutsgefährdet, wer deutlich weniger Einkommen hat, als die meisten anderen. Nach einer EU-weiten Definition spricht man bei Personen, die über weniger als 60 % des medianen gewichteten Nettoäquivalenzeinkommens verfügen, von armutsgefährdet, d. h. sie leben unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle oder Armutsrisikogrenze.

Trotz dieser einheitlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Armutsgefährdung ergeben sich sehr unterschiedliche Armutsrisikogrenzen. Es kommt nämlich darauf an, in welchem regionalen Bezug man diese Betrachtung vornimmt, d. h. es spielt eine maßgebliche Rolle, ob man eine Einwohnerin/einen Einwohner der Bundesrepublik, des Landes Bayern oder der Stadt München betrachtet und diese/diesen ins Verhältnis setzt zu allen anderen im Bundesgebiet, im Land oder in der Stadt.

Somit ergeben sich für die Beantwortung der Frage, inwieweit die Grundrente Altersarmut bekämpfen oder gar abschaffen kann, drei unterschiedliche Armutsrisikogrenzen, je nachdem, mit welchem regionalen Bezug man diese Frage beantworten will. Das nachfolgende Beispiel auf Basis des bundesweit durchgeführten Mikrozensus verdeutlicht dies:

Armutsrisikogrenzen 2018 (auf Basis Mikrozensus)

Region / Haushaltstyp	Einpersonenhaushalt	Haushalt mit zwei Erwachsenen
Deutschland	1.035 €	1.553 €
Bayern	1.114 €	1.671 €
München	1.282 €	1.923 €

Quelle: Sonderauswertung IT.NRW, 29.07.2019

Um bei dem unter Ziffer 1.2 aufgeführten Fallbeispiel zu bleiben: Die Friseurin wird – wenn sie alleinstehend ist – mit einer Rente von 933,66 Euro selbst bei bundesweiter Betrachtung weiterhin unterhalb der Armutsrisikogrenze leben und damit von Armut gefährdet sein. Bezogen auf die Armutsrisikogrenze nach dem Mikrozensus fehlen ihr in München rund 350 Euro, um nicht mehr armutsgefährdet zu sein. Noch drastischer zeichnet sich dieses Bild, bezieht man die Armutsgefährdung auf die Armutsrisikogrenze aus dem Münchner Armutsbericht 2017: Dort wurde eine Schwelle von 1.350 Euro auf Basis der durchgeführten Befragung zur sozialen und gesundheitlichen Lage in München (BesogeLa) ermittelt, d. h. hier fehlen ihr fast 420 Euro.

Ein Leben ohne Armutsgefährdung in München ist ihr nur möglich, wenn sie über weiteres Einkommen in ausreichender Höhe verfügt oder nicht alleine lebt und ihre Partnerin bzw. ihr Partner über ein entsprechendes Einkommen von dann mindestens 990 Euro verfügt. Die Grundrente scheint damit selbst auf Bundesebene nicht oder nur sehr begrenzt geeignet, Altersarmut zu bekämpfen. Gerade in Städten mit hohen Lebenshaltungskosten wird sie nicht ausreichen, um davon einigermaßen auskömmlich leben und dabei eine für den dortigen Wohnungsmarkt übliche Miete bestreiten zu können.

Die Vorgabe im Koalitionsvertrag, nach der „die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden“ soll, wird somit aus Sicht des Sozialreferats nicht erfüllt.

4 Forderung einer höheren Basisrente

Mit dem Antrag „Basisrente einführen, Altersarmut abschaffen“ der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 13.09.2019 (Antrag Nr. 14-20 / A 05913, vgl. Anlage) wird der Oberbürgermeister gebeten, sich für eine Basisrente von 1.200 Euro nach 35 Beitragsjahren und von 1.500 Euro nach 45 Beitragsjahren einzusetzen.

Die hier geforderte Basisrente in Höhe von 1.200 Euro (bzw. von 1.500 Euro nach 45 Jahren) würde zwar in München den unter Ziffer 2.1 ermittelten durchschnittlichen Bedarf vieler Rentnerinnen und Rentner decken und wäre grundsätzlich ein richtiger Schritt, wenn es darum geht, eine Rentenleistung oberhalb der Grundsicherung sicherzustellen. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich auch durch eine höhere Grundrente nichts an der Tatsache ändert, dass in München unverändert viele Menschen auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Wie unter Ziffer 2.2 dargestellt, erfüllt die überwiegende Mehrzahl der Leistungsbeziehenden und -bezieher in der Grundsicherung im Alter derzeit die geforderten Beitragszeiten von 35 Jahren nicht.

Selbst eine Rente von 1.200 Euro würde zudem in München nicht zur Abschaffung der Altersarmut ausreichen, da bereits die Armutsrisikogrenze nach dem Mikrozensus mit 1.282 Euro spürbar höher ausfällt.

Das Gesetzgebungsverfahren und die Abstimmungen innerhalb der Regierungskoalition sind bereits so weit fortgeschritten, dass der Einsatz für eine deutlich höhere Grundrente nicht mehr zielführend erscheint. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass eine Erhöhung und insbesondere eine weitere Staffelung mit 45 Beitragsjahren ebenso wie eine theoretisch mögliche Reduzierung der Beitragszeiten nicht mehr finanzierbar sind, will man tatsächlich auf eine Bedürftigkeitsprüfung verzichten. Aus Sicht des Sozialreferats wäre es zielführender, die Berücksichtigung von erwerbsfreien Zeiten als Beitragszeit weiter auszubauen und zu verbessern sowie eine Versicherungspflicht für Selbständige einzuführen.

Das Sozialreferat empfiehlt, dem Antrag der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion nicht nachzukommen. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass sich der Oberbürgermeister mit einem Schreiben an den Bundesminister für Arbeit und Soziales wendet, in dem auf die weiterhin unzureichende Berücksichtigung erwerbsfreier Zeiten hingewiesen wird und weitere Verbesserungen (vgl. hierzu Ziffer 2.2) gefordert werden.

5 Verständigung auf eine einheitliche Bemessung der Armut

Wie die Ausführungen unter Ziffer 3 zeigen, variiert die Armutsrisikoquote je nach Bezugsgröße. Hier hat das Sozialreferat bereits mit dem Armutsbericht 2011 die wegweisende Entscheidung gefällt, sich bei der Messung von Armut in München ausschließlich an Münchner Einkommensverhältnissen zu orientieren. Wenn wir in München von Armut reden, ist also immer die Betroffenheit unter den regionalen Gegebenheiten und Verhältnissen gemeint.

Soll die Armutsgefährdung in München mit der Gefährdung in anderen Städten verglichen oder in Relation zu ganz Bayern gesetzt werden, so setzt dies aber eine einheitliche Bemessungsgrundlage voraus. Das bedeutet also, die Ermittlung der Armutsrisikogrenzen und der Armutsrisikoquoten muss auf derselben empirischen Grundlage basieren, da die Ergebnisse sonst nicht direkt miteinander vergleichbar sind oder in Relation gesetzt werden können.

Dass sich unter Verwendung unterschiedlicher Datengrundlagen tatsächlich zum Teil deutlich abweichende Ergebnisse ergeben, hat bereits ein Vergleich unterschiedlicher Erhebungen im Rahmen des Armutsberichts 2017 gezeigt. Dort standen als empirische Grundlage die eigene Erhebung durch die BesogeLa, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung ebenfalls im Jahr 2016 durchgeführte Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung (BeSt) sowie eine Sonderauswertung des Mikrozensus aus dem Jahr 2015 zur Verfügung. Damit ergaben sich vier unterschiedliche Armutsrisikogrenzen und -quoten:

Armutsrisikogrenzen und -quoten im Vergleich

	BesogeLa (ungewichtet)	Mikrozensus 2015	BeSt 2016	
			(ungewichtet)	(gewichtet)
Armutsrisikogrenze Einpersonenhaushalt	1.350 €	1.183 €	1.333 €	1.200 €
Armutsrisikoquote	17,4 %	19,1 %	11,3 %	14,9 %

Quelle: Landeshauptstadt München, Sozialreferat

Ausschlaggebend für die Entscheidung, für den Münchner Armutsbericht die Erhebung über eine Bevölkerungsbefragung wie im Jahr 2010 oder eine eigene Erhebung wie im Jahr 2016 durchzuführen, war bislang immer die vermutet schlechte Verfügbarkeit anderer Datengrundlagen und die Befürchtung, dass diese aufgrund zu kleiner Stichproben nicht valide genug sind. Mittlerweile existiert aber mit dem Mikrozensus nicht nur eine valide Datenbasis sondern es ist über das Statistische Landesamt in Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auch eine regelmäßige Auswertung bis auf Ebene der Großstädte möglich.

So beträgt die Stichprobe im Mikrozensus 1 % der Bevölkerung (Haushalte), die flächenmäßigen Erhebungsgebiete werden nach einem mathematisch-statistischen Verfahren bestimmt, das die Vergleichbarkeit der Auswahlgebiete gewährleistet (vgl. § 4 Mikrozensusgesetz). Für München bedeutet dies eine Stichprobe von derzeit etwa 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. von rund 8.300 Haushalten. Zudem beinhaltet der Mikrozensus aktuell sogar Angaben zu den Einkommens- und Lebensbedingungen, zum Gesundheitszustand sowie zur materiellen Deprivation, für die überwiegend Auskunftspflicht besteht.

Das hat zur Folge, dass mit dem Mikrozensus nicht nur mehr Datensätze zur Verfügung stehen, als durch eigene Befragungen¹ generiert werden können, die Angaben dürften aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftspflicht auch nahezu lückenlos vorliegen. Die jeweiligen Ergebnisse sind (z. T. kostenpflichtig) bei IT.NRW abrufbar und liegen derzeit in einer Zeitreihe vor, die bis ins Jahr 2005 zurückreicht. Verfügbar sind diese Ergebnisse für ganz Deutschland, für jedes Bundesland und für die 15 großen Großstädte ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, von denen wiederum 14 am bundesweiten Kennzahlenvergleich zu den Leistungen nach dem SGB II und XII teilnehmen und sich entschlossen haben, die Armutsgefährdung künftig auch in diesen Vergleich mit aufzunehmen. Zu den Ergebnissen dieses Vergleichs wird auf die ebenfalls in heutiger Sitzung eingebrachte Bekanntgabe „Kennzahlenvergleich der 15 großen Großstädte der Bundesrepublik Deutschland“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17506) verwiesen.

Das Sozialreferat schlägt aufgrund der mittlerweile gesicherten Verfügbarkeit und der – im Vergleich zu den bislang durchgeführten eigenen Befragungen – großen Stichprobe deshalb vor, künftige Münchner Armutsberichte auf Basis des Mikrozensus zu erstellen.

Auswirkungen auf die in der Vergangenheit beschlossenen freiwilligen Leistungen der Stadt für den Personenkreis derjenigen Münchnerinnen und Münchner, die unterhalb der derzeit gültigen Armutsgrenze (1.350 Euro) leben, hat diese Entscheidung nicht. Zum Einen geht das Sozialreferat davon aus, dass bis zur Erstellung des nächsten Münchner Armutsberichts dieser Schwellwert auch auf Basis des Mikrozensus überschritten wird, zum Anderen wurde dieser Schwellwert für alle in Frage kommenden Maßnahmen (z. B. Laptops für Seniorinnen und Senioren, Ausweitung des München-Passes) betragsmäßig in der jeweiligen Beschlussfassung festgelegt und würde daher automatisch unabhängig von einer künftigen Armutsrisikogrenze weitergelten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

¹ Zum Vergleich: Die Datenbasis der BesogeLa umfasste die Angaben von 3.706 Personen bei einer Antwortquote von 23 %, die BeSt 2016 umfasste 5.945 Personen bei einer Antwortquote von 31 %.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen des Sozialreferats zum Sachstand und zu den erwarteten Auswirkungen einer Grundrente werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, künftig den Münchner Armutsbericht auf Basis der vorhandenen Daten und Auswertungen aus dem Mikrozensus zu erstellen. Sofern weitere Erhebungen und Befragungen für die Erstellung notwendig sind, sollen diese ergänzend erfolgen.
3. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich bezüglich der Problematik der Beitragszeiten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu wenden und weitere Verbesserungen wie die Berücksichtigung von Zeiten des SGB II-Leistungsbezugs oder die Versicherungspflicht für Selbständige einzufordern.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05913 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 13.09.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, Fachstelle Armutsbekämpfung (S-I-SIB/FA)

An das Sozialreferat, Sozialplanung (S-GL-SP)

z.K.

Am

I.A.